

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“ (NSG0102)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“ wurde am 14.06.1972 durch den Beschluss des Rates von Cottbus und den Beschluss vom 17.03.1983 des Bezirkes Halle zum Naturschutzgebiet erklärt. Zusammen mit der erlassenen Behandlungsrichtlinie bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Im Norden wurde die Grenze des NSG an den Feldweg gelegt und somit eine kleine Fläche aus dem NSG entfernt. Des Weiteren wird im Osten die Grenze des NSG ebenfalls an die Seite des Feldweges gelegt. Beide Grenzänderungen dienen der besseren Nachvollziehbarkeit im Gelände. Abschließend wurde die Grenze an die neuere Kartengrundlage angepasst.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um circa 0,5 % (von 358 Hektar auf 357 Hektar).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Jagd	14
§ 8 Gewässerunterhaltung	14
§ 9 Berufsfischerei.....	14
§ 10 Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung.....	15
§ 11 Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang	15
§ 12 Anordnungen.....	16
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	17

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA² sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO³ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Einheitsgemeinden Bad Schmiedeberg, Kemberg und Jessen (Elster) im Landkreis Wittenberg liegt in den Gemarkungen Trebitz, Globig und Klöden. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Elbe bei Bösewig“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 358 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte im Maßstab 1 : 6.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg und den Stadtverwaltungen der Städte Bad Schmiedeberg, Kemberg und Jessen (Elster) wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Das Gebiet wird im Westen durch einen Feldweg und im Norden durch einen Feldweg sowie die Elbe begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze ebenfalls an einem Feldweg. Im Süden bildet ein Altarm der Elbe die Grenze des Naturschutzgebietes.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁴. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in einem typischen Ausschnitt der rezenten Elbaue innerhalb der Landschaftseinheit Dessauer Elbetal. Es umfasst ein Wiesengebiet und ein Altwasser im Bereich einer alten Elbschlinge auf 70 m ü NHN. Der geologische Untergrund wird ausschließlich aus holozänen Auensedimenten wie Sande, Kiese oder sandig-tonige Schluffe gebildet. Das große Wiesengebiet ist fast eben und nur im Zentrum schwach urglasförmig erhöht. Durch die kleinen Höhenunterschiede entsteht bei höheren Wasserständen ein Mosaik aus wassergefüllten Senken, Flutmulden und teilweise überfluteten Wiesenbereichen, welches ideale Verhältnisse für rastende Vögel bildet. Der Altarm Alte Elbe ist über einen Graben mit der Elbe verbunden und wird bei hohen Wasserständen von der Elbe gespeist. Durch die Wasserstands-schwankungen fehlen Submers- und Schwimmblattvegetation; die Ufervegetation ist nur als schmaler Streifen ausgebildet. Das Gewässer wird bei Wasserführung von einer artenreichen Wasservogelfauna als Brut- und Rastgebiet und als Laichgebiet für eine artenreiche Amphibienfauna genutzt. Beim periodischen Trockenfallen entwickeln sich wertvolle Schlammfluren. Die Grünländer setzen sich aus Beständen mit typischer Auenwiesenvegetation und artenärmeren, zeitweise intensiver genutzten Beständen zusammen. Im Zentrum des Gebiets bestand bis zur DDR-Zeit ein Vorwerk. Im 20. Jahrhundert vorhandene Ackerflächen sind inzwischen in Grünland umgewandelt. Durch das Mitte des 19. Jahrhundert aufgenommene Urmesstischblatt ist außerdem ein früherer Waldbestand überliefert.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung einer typischen durch Offenland geprägten Auenlandschaft an der Elbe inklusive des Altarmes mit seiner Ufervegetation und den anschließenden Wiesen mit ihrer natürlichen Hochwasserdynamik und der dafür notwendigen Wasserstände im Gebiet sowie der artenreichen Vogelfauna, die das Gebiet als Brut-, Mauser- und Rasthabitat benutzen.
- (3) Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,

⁴ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
4. einer typischen Auenlandschaft an der Elbe und der natürlichen Hochwasserdynamik inklusive der Altarme mit ihrer Ufervegetation und den anschließenden Wiesen,
5. von regional bedeutsamen Zwergbinsengesellschaften (*Nanocyperion*), die sich auf den trockenfallenden Schlammflächen entwickeln, mit Schlammling (*Limosella aquatica*), Braunem Zyperngras (*Cyperus fuscus*) und Nadel-Simse (*Eleocharis acicularis*),
6. einer Ufervegetation mit Röhrichten und Rieden aus Schlank-Segge (*Carex acuta*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Kalmus (*Acorus calamus*) und Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*),
7. großflächig zusammenhängender und als wechselfeuchte Auenwiese ausgeprägter Grünlandgesellschaften mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*) und Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*),
8. der Vorkommen weiterer seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Wasser-Schierling (*Cicuta virosa*), Strahliger Zweizahn (*Bidens radiata*), Breitblättriger Merk (*Sium latifolium*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wilder Reis (*Leersia oryzoides*),
9. einer vom Wasserstand abhängigen, artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten oder charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graugans (*Anser anser*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sowie als Teil eines Dichtezentrum des Rotmilans in Sachsen-Anhalt,
10. als Rastgebiet landesweiter Bedeutung mit einer artenreichen Rastvogelfauna von regelmäßig auftretenden Arten wie Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kranich (*Grus grus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Bläss-, Grau-, und Saatgans (*Anser albifrons*, *A. anser*, *A. fabalis*), Knäk-, Stock-, Pfeif-, Krickente (*Anas querquedula*, *A. platyrhynchos*, *A. penelope*, *A. crecca*), Höcker- und Singschwan (*Cygnus olor*, *C. cygnus*), Mäuse- und Raufußbussard (*Buteo buteo*, *B. lagopus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), die vom natürlichen Wasserregime abhängig sind,
11. der Beruhigung des Gebietes insbesondere für störungsempfindliche Vogelarten,
12. als Lebensraum und Laichgebiet mehrerer Amphibienarten wie Erd- und Wechselkröte (*Bufo bufo* und *B. viridis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) sowie Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*),

13. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit:
- a) Mollusken wie Linsenförmiger Tellerschnecke (*Hippeutis complanatus*), Glänzender Tellerschnecke (*Segmentia nitida*), Spitzer Sumpfdeckelschnecke (*Viviparus contectus*) und Großer und Kleiner Teichmuschel (*Anodonta cygnea* und *A. anatina*),
 - b) Heuschrecken wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Langfühlige und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus* und *C. dorsalis*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*),
 - c) Tagfalter wie Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*), Schwalbenschwanz (*Papilion machaon*) und Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*),
 - d) Libellen wie Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flauipes*), Glänzende, Kleine und Südliche Binsenjungfer (*Lestes dryas*, *L. virens*, *L. barbarus*), Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Keilfleck (*Aeshna isoceles*), Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*), Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*), und Südliche Mosaikjungfer (*Aeshna affinis*), sowie
 - e) Wasserkäfer wie Gaukler (*Cybister lateralimarginalis*), Großer Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus aterrimus*) und *Limnoxenus niger*,
14. einer abwechslungsreichen Wirbeltierfauna mit Arten wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- (4) Der Schutzzweck besteht zudem in der Beruhigung des Gebietes insbesondere für störungsempfindliche Vogelarten.
- (5) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzurückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,

3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schlepplinen oder an Leinen mit mehr als 5 Meter Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien und sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁵, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁶ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern.
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung im Sinne des § 8 WaStrG⁸ der Bundeswasserstraße sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
 6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
 8. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder

⁸ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

9. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck im Sinne des § 3 nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA¹³, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; zulässig nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,

¹³ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁴, NatSchG LSA¹⁵, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern von Futtermitteln oder Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus sowie kein Lagern von Düngemitteln,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
8. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
9. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer:
 - a) im Abstand von 10 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer Elbe und Alte Elbe unabhängig von der Hangneigung,
 - b) im Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante aller anderen Gewässer, bedingt durch die geringe Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante;

freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,

10. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁶; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Gärreste erteilt werden,
11. keine Düngung auf Magerrasen,
12. Düngung auf Grünland:
 - a) in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹⁷ hinaus erfolgen darf; die DüV¹⁸ bleibt von dieser Verordnung unberührt;
 - b) auf Grünland in magerer Ausprägung mit Stickstoff verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B;
13. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; freigestellt ist der Zeitraum vom 15. März bis 31. März, wenn mindestens zwei Wochen zuvor eine Anzeige erfolgt ist und witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
14. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August.
15. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,

¹⁶ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

¹⁷ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

¹⁸ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

- b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
- c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,

außerhalb der oben genannten Gründe bedarf das Mulchen auf Flächen, welche nicht anders bewirtschaftet werden können, einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,

- 16. keine Mahd vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,
 - 17. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 - 18. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 0,8 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 - 19. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
 - 20. die Beweidung bedarf der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 und ist nur auf hinreichend trittfesten Flächen möglich; die Tierbesatzdichte beträgt grundsätzlich maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar; Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen und Zufütterungsmöglichkeiten werden festgelegt; der Beweidungsgang auf einer Fläche darf nur so lange erfolgen, bis die beweidungsrelevante Biomasse verbraucht ist,
 - 21. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 - 22. keine Vergrämung von Rastvögeln,
 - 23. Bewirtschaftung nur unter Schonung der Grasnarbe.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 5 N2000-LVO LSA (Verträge für erheblich betroffene Landwirtschaftsbetriebe) bleiben unberührt. Grünlandflächen, auf denen derartige vertragliche Vereinbarungen gelten, sind freigestellt von § 6 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung (Stickstoff-Düngebeschränkung) und § 6 Abs. 1 Nr. 17 (7-Wochen-Mahdnutzungspause); diese Freistellung gilt auch für bestehende oder künftige Änderungsverträge noch laufender vertraglicher Vereinbarungen; diese Freistellung gilt nicht für vertragliche Vereinbarungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

§ 7 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen außer Nilgans,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Fallenjagd auf Neozoen bei täglicher Kontrolle kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 4. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig ist die Errichtung von Anseizeinrichtungen und das Anlegen von Salzlecken nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 5. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 6. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen oder in einen 50-m-Umkreis um Wasser- und Watvögel jeder Art.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁹ und des § 28 LJagdG²⁰ unberührt.

§ 8 **Gewässerunterhaltung**

Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3.

§ 9 **Berufsfischerei**

Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Berufsfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft und für den Fall, dass die Alte Elbe bei Bösewig wieder ausreichend Wasser führt. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. fischereiliche Nutzung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 mit der zuständigen Naturschutzbehörde; vom 01. August bis 15. März ist jede fischereiliche Nutzung untersagt.

¹⁹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁰ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

§ 10

Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen, Befreiung

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittlere Elbe beziehen, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates. Ebenso die landwirtschaftlichen Regelungen des § 6 Nummer 20 zur Beweidung.

§ 11

Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (DE 4142-401, Nr.: SPA0016LSA) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 4142-301, FFH0073LSA). Darüber hinaus ist es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB) und des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR_0004LSA)
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern der Absatz 3 und 4 nichts anderes vorgibt.
- (3) die Düngebestimmungen zu Vorkommensbereichen der Rotbauchunke gelten uneingeschränkt,
- (4) Die Regelung des § 4 - die das Betreten und Angeln am Elbufer untersagt - geht der Anlage Nr. 6 zu Kapitel 1 § 6 Absatz 5 der Natura 2000 – LVO zum geschützten Uferbereich an Elbkilometer 203-206 (in Fließrichtung links) vor. Das Betreten des Elbufers ist im gesamten NSG verboten.
- (5) Vertragliche Vereinbarungen gemäß § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 5 N2000-LVO für erheblich betroffene Landwirte haben Vorrang.
- (6) § 6 Absatz 1 Nummer 17 bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 3 Absatz 2 Punkt 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA) der Natura 2000 – LVO vor.

- (7) § 6 Absatz 1 Nummer 12 a) bezüglich der Düngeregelung von Grünländern in nährstoffreicher Ausprägung geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA) der Natura 2000 – LVO vor.
- (8) § 6 Absatz 1 Nummer 12 b) bezüglich der Düngeregelung von Grünländern in magerer Ausprägung geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 3 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA) der Natura 2000 – LVO vor.
- (9) § 6 Absatz 1 Nummer 13 bezüglich des Walzens und Schleppens geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 9 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.83 zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA) der Natura 2000 – LVO vor.
- (10) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.

§ 12

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis § 9 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis § 10 obliegende Pflicht verletzt oder,
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 3 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss über die Erklärung des Landschaftsteiles „Alte Elbe bei Bösewig“ des Bezirkes Cottbus zum Naturschutzgebiet, Rat des Bezirkes Cottbus, Nummer 20/72 vom 14. Juni 1972,
 2. Beschluss über Erklärung des Landschaftsteils „Alte Elbe bei Bösewig“ (79,0 ha), Kreis Wittenberg J-43 zum Naturschutzgebiet, Bezirk Halle, Nummer 34-8/83 vom 17. März 1983,
 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet J 43 „Alte Elbe bei Bösewig“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 6.000